

《資料》

騎士領ヴィーデローダ所属村落（北ザクセン）からの農民解放請願書原文

松 尾 展 成

(1) 初めに

私はかつて「騎士領ヴィーデローダ所属村落（北ザクセン）からの農民解放請願書⁽¹⁾」において、2村落からの1831年と1849年の請願書を訳出した。その時印刷することができなかった請願書原文を示すことが、本稿の目的である。前稿で気付かなかったいくつかの語句は、補正され、あるいは、本稿の注で言及される。本稿のために予定されていた訳者序言は、紙数制限のために別の機会に発表することにしたい。なお、1831年請願書についてはRudolf Lehmann氏（Wermsdorf）の配慮によるところが大きい。記して感謝する。

(注)

(1) 『土地制度史学』, 82号, 1979年.

(2) 1831年1月31日付請願書

(Petition vom 31. Januar 1831.)

(Staatsarchiv Leipzig. Grundherrschaft Wiederoda. Nr.14. Die Beschwerden der Gemeinden zu Liptitz und Mannewitz gegen die Gerichtsherrschaft zu Wiederoda wegen der Frohndienste, Gesindedienstzwang, Schafhutung und dergl. 1831-1832.)

/Bl. 2/

(prs. am 3. Febr. 1831.
II. 1. p r 17. Febr. d. J.)
(343)

Allerdurchlauchtigster pp. pp.

Durchlauchtigster pp. pp.

Aufgefordert in der Leipziger Zeitung vom 12. November 1830 No. 271 wagen die begüterten und angesessenen Gemeinden zu Liptitz und Mannewitz ihre Beschwerden über die dem Rittergut zu Wiederoda zu leistenden Frohndienste, Gesindedienstzwangs, /Bl. 2b/ Geld- und Naturallieferungen auch alle sonstigen Abgaben, die wir zeither geleistet haben, Eurer Königl. Majestät und Eurer Königl. Hoheit zur allerhöchsten und höchsten Berücksichtigung und resp. gänzlichen Aufhebung oder Verminderung und Erleichterung allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Wir, die in Allerunterthänigkeit hier Endesunterschriebenen 11 Pferdner in den Dörfern Liptitz und Mannewitz müßen

1. dem Rittergut Wiederoda allwöchentlich zwey Tage, wenn es verlangt wird und zu was selbige gebraucht werden, ein jeder Einzelne von uns, ein Geschirr mit zwey Pferden stellen, Bei Heu-, Grumpt- und Getreideerndten müßen wir aber zu diesem Geschirr zwei Mann zum Aufladen desselben jeden Geschirr noch begeben.

Zeither wurden diesen Geschirren nicht allein

a. wie schon allerunterthänigst be-

/Bl. 3/ merket, zu Heu-, Grumpt- und Getreide-Einfuhren bei Erndtezeiten gebraucht,

b. müßten wir, die von dem Rittergute Wiederoda alljährlich zu verkaufende Wolle auf die in Altenburg, Oederan, Leipzig und Dresden zu haltenden Wollmärkte mit unseren Geschirren abführen, welche gewöhnlich 2 und 3 Tage außen blieben und uns jedesmal einen nicht unbedeutenden Geldaufwand verursachte.

c. Alles Holz, was das Rittergut Wiederoda in seinem eigenthümlichen Walde im Laubenthal bei Hubertusburg schlagen läßt, verkauft dasselbe größtentheils, dagegen erkauft solches seinen Bedarf in solchen großen Quantitäten in Ew. pp. und Ew. pp. Forsten, Revier Oberhaide, daß besagtes Rittergut oft von die-

/Bl. 3b/ sen erkauften Bedarf an Andere wieder verkauft und damit Wucher treibt.

Alle diese Hölzer müssen wir, so wie das auf dem Rittergut Wiederoda erforderliche Bauholz alljährlich, wenn es von uns erfordert wird, mit unseren Geschirren anfahren.

Wenn wir daher diese Frohnhufen mit unsern Geschirren nicht verrichten müßten, oder wenn uns eine Moderation dieser Frohnhufen allerhuldreichst bewilliget würde, so würden wir in den Stand gesetzt werden, auf unseren Gütern zwey Pferde und ein Geschirr weniger zu halten, welche wir nur zu diesen Frohnen Jahr ein Jahr aus, dem Rittergut Wiederoda zu halten uns genöthiget sehen, zumal bei solchen weiten Fuhren auf die obbenannten Wollmärkte und Holzanfuhren aus dem Reudnitzwalde bei stürmisch und schlechter Witterung auch bösen Wegen, unser Vieh und Geschirr sehr leidet und uns alljährlich ei-
/Bl. 4/ nen nicht unbedeutenden Geldaufwand verursacht.

Wir, die 11 Pferdner und 12 Gärtner in Liptitz und Mannewitz, leiden durch die Schafhuthung des Ritterguts Wiederoda auf unseren Feldern und Wiesen alljährlich sehr beträchtlich.

Das Rittergut Wiederoda hält circa 900 Schaafe, welche zu Herden von 4 bis 500, ja wohl auch mit der ganzen Herde, unsere Fluren betreiben läßt.

Wir erlauben uns daher in aller Unterthänigkeit hier diejenigen Felder und Wiesen anzuführen, welche das Rittergut Wiederoda zu verschiedenen Zeiten mit seinen Schaafen betreibt und allersubmißest zu bemerken, welche Nachtheile unseren Wirthschaften dadurch erwachsen müßen.

1. Werden im Herbst und die Wintermonate über, wenn es die Witterung verstattet, unsere Stoppelfelder mit den Ritter-
/Bl. 4b/ gutsschaafen betrieben, welche Huthung wir für unser eigenes Vieh vortheilhaft benutzen könnten.

2. Dürfen wir im Herbste unsere Gerstenfelder mit keinen Winterribsen oder Stoppelribsen, das fast unentbehrlichste Futter für unsern Viehstand, besäen und müßen diese Felder ungestürzt bleiben, weil von Michael bis Walpurgis, wann es die Witterung gestattet, die Rittergutsschaafe darauf getrieben werden.

Der jetztige Besitzer des Ritterguts Wiederoda hat früher

diejenigen von uns, die diesem Verbot entgegen handelten, mit 20 Thlr. bestrafet, welches durch noch lebende Zeugen bewiesen werden kann.

3. Vom Frühjahr bis Walpurgis werden unsere sämtlichen Fel-/Bl. 5/ der und Wiesen mit den Schaafen des Ritterguts betrieben, was für den Wachstum unserer Feldfrüchte und Wiesenheu von dem größten Nachtheil seyn muß.

So auch müssen wir, die Begüterten von Mannewitz

4. die Hälfte Land von unsern Feldern an den sogenannten Haideberg zur Huthung im Brachsclage für die Schaafhuthung des Ritterguts liegen lassen.

Alle diese Nachtheile, die wir durch die Schaafhuthung des Ritterguts erleiden müssen, sind alljährlich und besonders, wenn Mißwachs eintritt, für unsere Wirthschaften auch besonders für unsern Viehstand sehr beträchtlich.

Noch dürfen wir, die Gärtner in Liptitz und Mannewitz, nicht zu erwähnen vergessen, daß wir das Heu /Bl. 5b/ und Grummet auf der großen herrschaftlichen Wiese, bei Reckwitz liegend, alljährlich hauen und dürrn müssen, wo wir 8 Tage, oft bei eintretender naßer Witterung 14 Tage beim Heu und 14 Tage beim Grummet zugebracht, und dadurch von unseren eigenen Heu- und Grummeterndten abgehalten, und uns genöthiget sahen, Löhner fürs Lohn anzunehmen, um diesselben dem Verderben nicht auszusetzen. Die Pferdner in Liptitz und Mannewitz aber müssen von obbesagter Wiese das Heu und Grummet einfahren.

Auch müssen wir, die Pferdner und Gärtner in Liptitz und Mannewitz, alljährlich an das Rittergut Wiederoda noch Getreide, Hühner, Eyer, geschlachtetes Schweinefleisch --- Schweineschuldern genannt --- und auch noch Geldzinsen, was wir in unseren eigenen Wirthschaften oftmals sehr nöthig brauchen, ungerechnet der andern

/Bl. 6/ Königl. Getreidezinsen, die wir alljährlich in das Erbamnt Grimma, Rentamt Mügeln und Mutzschen zu Wermisdorf zu liefern haben, auch was wir ferner an die Geistlichkeit noch liefern müssen. Diese Lieferungen sind nicht ganz unbeträchtlich, denn nicht allein ich, der in Allerunterthänigkeit hier Endesunterschriebener

Johann Georg Junghanns in Liptitz
 muß 15 Scheffel Korn und Hafer und ich
 Friedrich in Mannewitz

14 Scheffel Korn und Hafer alljährlich in besagte Königl.
 Aemter zinsen, die bei unsern kleinen Wirthschaften und bei
 unsern schlechten Feldern wir oftmals nicht aufzubringen im
 Stande sind und selbiges erkaufen müssen.

Noch müssen wir auch dem Rittergut Wiederoda, ein Jeder von
 uns Gärtnern und Pferdner, alljährig 4 Gr.

/Bl. 6b/ Wachtgeld für einen Wächter auf besagten Rittergut
 an den Besitzer desselben bezahlen.

Unsere Pferde werden, wenn solche für das Rittergut
 Wiederoda im Pfluge gehen müssen, da der Besitzer desselben sehr
 tief Pflügen läßt, oft so angestrengt, daß selbige erkranken auch
 sogar beim Pflügen umfallen, wodurch besonders uns Pferdner,
 die wir nur kleine Pferdnergüter besitzen und nur 2 Pferde halten
 können, dadurch der größte Nachteil erwachsen muß.

Das Rittergut Wiederoda hat durch früheren Ankauf zweier
 Pferdnergüter und eines Gärtnergutes --- die Brauschenke genannt
 ---beide zur Gemeinde Mannewitz gehörig, sich um vieles
 vergrößert und seine Wirtschaft dadurch verbessert, allein uns sind
 aber auch alle Frohnen, die wir dem Rittergut Wiederoda leisten
 müssen, auch auf diese benannten Güter, gleich dem Rittergut
 zugefallen und von

/Bl. 7/ uns zu verrichten verlangt werden.

Ebenso hat mehrgenanntes Rittergut durch Ankauf des im
 Jahre 1806 abgebrannten Gottfried Steinmüllerschen Pferdnerguts
 sich in Feldern vergrößert, uns, der Gemeinde Mannewitz aber,
 durch Anbau neuer Häuser auf obbesagter Brandstelle, dieselbige
 an Fremde verkauft, dadurch sehr geschadet, indem wenn die
 Besitzer derselben verarmen, uns der Gemeinde Mannewitz wohl
 auch Liptitz zur Last fallen müssen.

Ein sehr beträchtlicher Vortheil für unsere Wirtschaften würde
 es sein und werden, wenn der zur Gemeinde Mannewitz gehörig,
 Lehde liegende sogenannte Galoppierberg oder Heideberg bei
 Hubertusburg, circa 94 Acker Landes enthaltend, worauf das
 Rittergut Wiederoda Jahr aus Jahr ein seine Schafe hütet, besser
 benutzt und urbar gemacht würde. In trocken und heißen Som-

/Bl. 7b/ mern giebt dieser Berg nicht einmal das nöthige Huthungsfutter, hinsichtlich seines kiesigen und steinigten Bodens, für die Schaafe her, wenn daher dieser Berg zu Feld gemacht, gehörig bearbeitet würde, so würden wir, die Begüterten in Mannewitz für unsere Wirthschaften, jeder auf seine eigene Parcellen, Getreide aller Art und Futter für unser Vieh erbauen können, wo uns, besonders bei eintretenden Mißwachs, diese Feldparcellen sehr zu statten kommen würden. Das Futter für unser Vieh ist uns, besonders wenn Mißwachs eintritt, sehr spärlich zugemessen und im Frühjahr die Huthung der Rittergutsschaafe auf unsern Feldern und Wiesen unsern Wirthschaften sehr nachtheilig.

Was uns, die hier allersubmißtest Endesunterzeichneten Mühlengrundstücksbesitzer betrifft, so lastet auf unsern Grundstücken eine nicht unbeträchtliche Geld- und Naturalien-Abga-

/Bl. 8/ be; denn ich, der Geismüller, muß alljährlich
8 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. Erbzinns, 4 Metzen Waitzenmehl, ? Stck.
Eyer

und ich, der Sumpfmüller,
15 Thlr. 4 Gr. Erbzinns und 4 Metzen Waitzenmehl dem Rittergute zinnßen, wodurch wir oft in Geldverlegenheit so versetzt werden, daß wir uns genöthiget sehen, bei einem spärlichen Einkommen, die in baarem Gelde zu leistenden Erbzinnßen, erborgen zu müßen.

Auch wir, die in tiefster Unterthänigkeit hier Endesunterschiedenen Althäußler, die wir keinen Ackerbau treiben, sondern uns größtentheils vom Tagelohn ernähren, müßen:

a. dem Rittergut Wiederoda mit unsern Weibern 6 Hofetage alljährlich, zu was man uns braucht und wann man uns ver-

/Bl. 8b/ langt, außer der Getreide-Ernde leisten. Noch verlangt der Rittergutsbesitzer von Wiederoda, daß wir außer diesen Hofetagen, noch 25 Tage dergleichen Dienste ihm leisten sollen, weshalb auf unsere Verweigerung wir früher in einen Prozeß verwickelt worden, welcher bei den Gerichten zu Wiederoda anhängig und bis jetzt noch nicht beendet ist. Aus den in Allerunterthänigkeit hier beigelegten abschriftlichen Patent

vom 10. November 1803 sind wir die darinnen benannten Häußler zu den in selbigen nahmhaft gemachten Strafen und Unkosten contemniert worden und haben wir, denen es uns noch möglich wurde, diese unliquidierten Geldansätze für den Augenblick aufzubringen, selbige an besagte Gericht bezahlt,

/Bl. 9/ wir aber, die eine solche Summe nicht aufzubringen im Stande waren, müßen diesselben noch bis jetzt, als ein schuldiges Capital, dem Besitzer des Rittergutes Wiederoda alljährlich verinteressieren; doch haben wir, entschlossen, den Ausgang dieses Prozeßes erst abzuwarten, diese Hofetage bis jetzt noch nicht geleistet.

b. Müßen wir dem Rittergut, jeder einzelne von uns, alljährlich 1 Stück Garn spinnen, wozu uns das Gespinnste und 2 Gr. Spinnlohn gegeben wird.

c. Desgleichen alljährlich ein Jeder im Durchschnitt von uns 12 Gr. Schutzgeld an besagtes Rittergut bezahlen, und

d. 4 Gr. ein Jeder von uns jährlich für einen Wächter auf dem Rittergute entrichten.

Durch diese uns so schwer drückenden /Bl. 9b/ Abgaben werden wir oftmals bei unserm sehr spärlichen Einkommen in die drückendste Geldverlegenheit gesetzt, da ohnehin wir jetzt alle Arbeiten auf dem Rittergut Wiederoda verrichten müßen, was früher die Gärtnergutsbesitzer wöchentlich 5 Tage über um ein geringes Lohn verrichten mußten, und wovon dieselben vom besagten Rittergut seit 18 Jahren entbunden worden sind.

Wir, die Neuhäußler und Hausgenossen, sind von dem Hofedienste auch nicht befreiet, denn

a. müßen wir, während der Erndtezeit Wicken und Erbsen hauen und unsere Weiber müßen solche abladen helfen,

b. alljährlich ein Stück Garn spinnen, wozu wir das Gespinnste, aber keinen Spinnlohn erhalten.

c. Alle übrigen obangeführten Arbeiten, welche die Althäußler dem Rittergut Wiederoda

/Bl. 10/ leisten, müßen wir solchen auch verrichten helfen, was für uns Armen gewiß sehr drückend ist, da wir uns und unsere Familien, wie schon allerunterthänigst bemerkt, nur vom Tagelohn erhalten und ernähren müßen.

Was nun den Gesindedienstzwang betrifft, so ist solcher für uns alle sehr drückend, da unsere Söhne vom 15. bis 24. Jahr, und unsere Töchter vom 18. bis 24. Jahr, ein Jahr um das andere zu Hofe dienen, und in den Sommermonaten von früh 3 Uhr bis abends 9 Uhr, in den Wintermonaten aber von früh 4 Uhr bis abends 8 Uhr die schwersten Arbeiten des Ritterguts verrichten müßen, wofür dieselben alljährlich ein Gesindelohn und zwar

2 Thlr. 18 Gr. der Saujunge,

7 Thlr. die Knechte und Pferdejungen,

5 Thlr. eine Kuhmagd,

/Bl. 10b/ 6 Thlr. die übrigen Mägde, auch jedes derselben 6 Ellen grobe weiße zwei Ellen breite Leinwand und 2 Metzen Lein

zum Säen erhalten, ein Lohn, von welchem unsere Kinder sich nicht einmal die allernothwendigsten Kleidungsstücke während der Dienstzwangsjahre anzuschaffen im Stande sind, und uns, den Alt- und Neuhäußlern, bei unserm spärlichen Verdienst sehr zur Last fallen müßen.

Will eins oder das andere unserer Kinder von diesen Zwangsdienste entlassen und von selbigen befreiet seyn, so muß ein jedes dieser Zwangsdienstboten auf des Rittergutsbesitzers eigenmächtiges Verlangen an selbigen 8 bis 12 Thlr. jährlich, in welchem es Zwangsdienste leisten soll, auszahlen.

Drückend ist es daher für uns, wenn wir mehrere Kinder haben, die wir vermiethen könnten, daß dieselben ein Jahr um das andere Zwangsgesindedienste

/Bl. 11/ dem Rittergut Wiederoda leisten müßen und auf länger als 1 Jahr sich nicht vermiethen können, besonders für uns Eltern, die wir keinen Ackerbau betreiben und mit vieler Mühe und Arbeit unser spärlich und kärgliches Brod uns verdienen, wenn wir unsere Kinder ein Jahr um das andere dann, wenn dieselben keine Hofedienste leisten, und sich nicht vermiethen können, wegen dieses Dienstzwangs an unserm Tisch erhalten und für alles für dieselben sorgen müßen, weil, wie notorisch bekannt, es sehr schwer hält, Dienstzwangsgesinde weiter zu vermiethen, da dieselben nur ein Jahr in ihrem Dienst bleiben können, weil selbige nach Verlauf dieses Jahres wieder zu Hofe dienen müßen.

Jeder Käufer eines Pferdner- oder Gärtnerguts oder sonstigen Grundstücks in Liptitz und Mannewitz muß vom 100 der

Kaufsumme, bei Überreichung des Kaufs 5 Thlr. Lehngeld /Bl. 11b/ an die Gerichte zu Wiederoda bezahlen, wo in den Dörfern, die unmittelbar unter unser Obergericht, Erbamt Grimma, gehören, von einem Pferdner- und Gärtnergut oder sonstigen Grundstück nur 17 Gr. Lehn- und Siegelgeld bezahlt werden. Bei Verkauf genannter Güter und Grundstücken, in Liptitz und Mannewitz, sieht sich Käufer allemal genöthiget, rücksichtlich dieser hohen und bedeutenden Lehngelder, die Kaufsumme mit Verkäufern auf das Billigste zu stellen, und so kommt es denn, daß die Güter und Grundstücke in Liptitz und Mannewitz allemal billiger verkauft werden als an andern Orten.

Ew. pp. und Ew. pp. werden aus vorstehenden allerhuldreichst und allergnädigst ersehen, wie bedrückt die begüterten und angesessenen Gemeinden in Liptitz und Mannewitz durch die dem Rittergut Wiede-

/Bl. 12/ roda zu leistenden Frohnen und Gesindedienstzwang auch andern Naturalien- und Geldlieferungen sind, und welche Nachteile den Wirtschaften und Begüterten beider Gemeinden durch die Schaafhuthung des besagten Ritterguts erwachsen müßen, und leben daher der zuversichtlichen Hoffnung, daß Allerhöchst und Höchst dieselben den Nothstand beider Gemeinden allerhuldreichst und allergnädigst berücksichtigen und uns nicht unerhört entlassen, sondern unsere allerunterthänigste Bitte :

uns von den Frohndiensten und Gesindedienstzwang, sowie von der Schaafhuthung und allersonstigen Geld- und Natural-Abgaben des Ritterguts Wiederoda, entweder in allerhöchsten Gnaden ganz zu entbinden, oder solche zu vermindern, damit wir der uns so schwer drückenden Last

/Bl. 12b/ gänzlich enthoben oder doch wenigstens erleichtert werden.

In tiefster Unterthänigkeit haben wir diese ehrfurchtsvolle Bitte und Wünsche Eurer Königlichen Majestät und Eurer Königlichen Hoheit zu Füßen gelegt und leben daher der frohen Hoffnung, daß dieselben nicht unerhört bleiben werden, da Eure Königliche Majestät und Eure Königliche Hoheit besonders das Wohl des Landmanns und jeden Einzelnen Ihrer getreuen Unterthanen so herzlich und allergnädigst wünschen, und warum wir nochmals

fußfälligst bitten.

Wir ersterben in tiefster Submißion

Eurer Königl. Majestät und Eurer Königl. Hoheit
allerunterthänigst treu gehorsamste

Liptitz und Mannewitz, den 31. Januar 1831.

/Bl. 13-14b/ (68 Unterschriften folgen. Der Richter in Liptitz
und Mannewitz, 2 Gerichtsschöpfe, 8 Pferdner, 2 Müller, 10
Gärtner, 21 Althäusler, 15 Neuhäusler und 9 Hausgenossen.)

(注)

(1) Bl. 2 の追記は次の通りである。1831年2月3日に〔ドレーسدンの中央官庁に〕提出
(praesentatum)。

〔記録担当者〕Ⅱの1,〔原本の〕返還 (post reditum) 同年2月17日。

〔業務日誌番号〕 343。

(3) 1849年2月26日付請願書

(Petition vom 26. Februar 1849.)

(Staatsarchiv Dresden. Ständeversammlung 1833-1918. Nr. 3277.
Landtag 1849. Acta des IV. Ausschusses der II. Kammer. Den
Antrag der Abgeordneten Heinze und Jahn auf Sistirung des
bisherigen Lehnablösungsverfahrens etc. betreffend. II. 4. No. 6.)

/Bl. 42b/

(Eing. d. 10. März 49.)

(Beschluß der II. Kammer v. 12. 3. 49.

An den 4. Ausschuß.)

(554. II. K./1 Beil. 199. A. 4.)

(Gruner)

An die Volksvertreter im Koenigreiche Sachsen, zunächst an die
zweite hohe Kammer zu Dresden.

Petition der Angenessenen zu Liptitz und Mannewitz 1. die
Sistirung der wegen des Lehngelderbefugnisses dessen Ablösung
abschwebenden Verhandlungen bis nach Erlaß der zu
erwartenden neuen Gesetze und 2. die Berücksichtigung der
Feudal- und anderer Reallasten bei einer zu hoffenden Revision
und neuen Vertheilung und Aufbringung der Grundsteuern.

Die von der hohen Deutschen Nationalversammlung zu

第2図 1849年2月26日付請願書第1ページ (Bl. 42b)

Guise

Paris, le 10 Mars 49 42b

(Decorative flourish)

die Volkvertreter im Congre-
sische Institut, zunächst an
die zweite hohe Kammer

zu
St. Resent.

Willkommen

(Faint, mostly illegible handwritten text)

Geoffroy de St. Hilaire
v. 12/3. 49
An an A. Geoffroy.

(Large handwritten letter, mostly illegible)

534. II. P. 1849
109. A. 1/2

Frankfurt am Main festgestellten Grundrechte des Deutschen Volks sind bereits durch das Reichsgesetzblatt als für ganz Deutschland gültige und verbindliche, gesetzliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Unter den durch diese Beschlüsse und gesetzlichen

/Bl. 43/ Bestimmungen ist als eins dieser Grundrechte bekanntlich auch festgestellt, daß das ganze Lehnswesen abgeschafft sein und alle auf dem Grundbesitz haftenden Feudallasten theils unentgeltlich, theils gegen billige Entschädigung durch Ablösung in Wegfall kommen sollen.

Um das so eben Angedeutete speciell in unserem engeren Vaterlande, dem Königreiche Sachsen zu erreichen, war von vielen Orten und einzelnen Personen eine große Menge Petitionen an die letzte außerordentliche Stände-Versammlung gerichtet und bei derselben eingereicht worden. Da nun diese auch durch Berichtserstattung einer Deputation dort zum Vorlage und zur Berathung gelangt und an die hohe Staatsregierung solche zur Berücksichtigung empfehlend abgegeben worden sind, da demzufolge im letzten Landtag Abschiede im 17. Abschnitte die Berücksichtigung dieser Petitionen und darauf bezügliche Gesetzes-Vorlagen zugesichert worden, so läßt sich wohl mit vollkommener Zuversicht hoffen und erwarten, daß der dermaligen hohen Stände-Versammlung dergleichen Vorlagen in der

/Bl. 43b/ Kürze zugehen werden. Dies umso gewisser, da von Seiten der Deutschen Nationalversammlung die speciellen Bestimmungen deshalb den Regierungen und Ständen der einzelnen Deutschen Staaten ausdrücklich überlassen worden sind.

In Hinsicht auf diese zu erwartende das Lehngeld-Erhebungsrecht modificirenden und ordnenden neuen Gesetze erlauben wir uns unzielsätzlich zu bemerken, daß dabei auf die Geschichte der Entstehung des größten Theils der jetzt beanspruchten Lehnwaare zurückgegangen und solche genau ins Auge gefasst werde, wodurch sich klar und offen zu Tage legen wird, daß der größte Theil der angeblichen diesfallsigen Berechtigungen, durchaus einen mißbräuchlichen gesetzlich verbotenen Ursprung haben.

Die Landesordnung vom Jahre 1550 verordnet, unter der

Ueberschrift: "Von Ordnung und Freiheit der Städte" mit klaren und deutlichen Worten Folgendes:

Wir wollen auch und gebieten: daß die
/Bl. 44/ Bürger und andere in unseren Aemter sonst mit der Lehnwaare nicht übernommen, sondern darin die alte Gewohnheit und das unverneinliche Herkommen erhalten und wo dasselbige mit Bestand nicht angeführet, gar nicht, unter keinerlei Schein unterstanden werden.

Nach dieser klaren, deutlichen und auf keine Weise einem Mißverständnis unterworfenen, gesetzlichen Vorschrift konnte und durfte also die Lehnwaare, wo sie nicht bereits damals vermöge unverneinlichen Herkommens bestand, durchaus nicht eingeführet werden. Nur und ganz allein durch doppelseitigen Vertrag, denn eigener Wille bricht Landrecht, war es daher nach Erlassung obigen Gesetzes, möglich, Lehnwaare, wo sie noch nicht vorhanden, neu einzuführen, von einer Erwerbung eines diesfallsigen Rechts durch die Acquisitir-Verjährung konnte und durfte in keiner Weise weiter die Rede sein. Nun können aber gewiß die allerwenigsten Lehngelderberechtigten, welche nicht einen Vertrag für ihre Berechtigung anzuführen und aufzuweisen habe

/Bl. 44b/ solche daher auf ein Herkommen zu stützen suchen, dieses unverneinbare Herkommen läßt sich bis vor das Jahr 1550 zurückführen und nachweisen, fast Alle haben nur ein späteres, auf Acquisitir-Verjährung gegründetes Herkommen für sich anzuführen, mithin ist deren Anspruch ein mißbräuchlicher und mehrgedachten Gesetze schnurstracks entgegen-laufender. Dies um so gewisser, wenn man berücksichtigt, in welcher Maaße die Acquisitir-Verjährung gewöhnlich durchgeführt worden ist. In den früheren Zeiten, wo die Gerichtsverwalter blos die gehorsamen Diener ihrer Prinzipale waren und den Gerichtsunterthanen gegenüber stets lediglich und ausschließlich das Interesse, Befehl und Auftrag der Ersteren im Auge behielten, und wo die Bauern von der Rittergutsherrschaft und deren Gerichten völlig geknechtet waren und aus Furcht vor ihren Zwingherren, deren Befehlen und Verlangen, wenn sie auch noch so unbillig und ungerecht waren, etwas entgegenzusetzen nicht wagten, war es sehr leicht, die Acquisitir-Verjährung durchzuführen, denn keiner

der

/Bl. 45/ Gerichtsuntersassen getrauetete sich eine Lehngelderforderung zu verweigern. Aber auch noch in späteren Zeiten wurden die zur Erfüllung der Verjährung, bezüglich des Herkommens nothwendigen Lehngelderzahlungsfälle durch Ueberredung durch das Vorgeben, das Lehngeld sei schon herkömmlich und im Falle der Zahlungsverweigerung durch Nichtgewähr der gebetenen Contractsconfirmation und Vorenthaltung der Lehnsreichung, erschlichen und erzwungen.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände dürfte denn sehr zu wünschen sein, daß bei Erlassung der neuen, das Laudemialbefugniß betreffenden Gesetze, in Ansehung der vor dem Jahre 1550 bereits vorhandenen, sowie der später durch Vertrag erworbenen Lehngeldererhebungsberechtigungen, eine strenge Sonderung von derartigen Berechtigungen vorgenommen würde, wofür nur ein späteres angebliches Herkommen oder die Acquisitirverjährung oder ein einseitiges Erbregister als Erwerbungs-modus angezogen werden kann, und daß dann die letzteren gänzlich

/Bl. 45b/ außer Beachtung gelassen und für gesetzwidrig erklärt würden.

Was nun aber auch die neue, die Aufhebung des Laudemialbefugnisses und dessen resp. Ablösung betreffende Gesetzgebung mit sich bringen mag, so sind doch jedenfalls solche Modificationen der jetzt bestehenden Gesetze zu erwarten, welche den in diesen für die Verpflichteten liegenden Druck mildern und mindern werden und diese frohe Aussicht veranlasst uns denn, dem bisherigen Vortrage noch Folgendes hinzuzufügen.

Von sehr vielen Lehngelderberechtigten, einschließlich dem hohen Staatsfiskus, sind, seit einigen Jahren der Lehngelderberechtigung halber eine große Anzahl Prozesse anhängig gemacht worden, die sich um so mehr vervielfältiget haben, weil jene Berechtigten, nach Vorgang des hohen Staatsfiskus nicht alle Verpflichtete eines Orts zusammen --- wie dies hinsichtlich der Hufengelder geschehen --- sondern jeden einzelnen Verpflichteten besonders in Klage ge-

/Bl. 46/ nommen haben. Um diesen zu entgehen und diese Einzel-Prozesse und die dadurch entstehende unendliche und

unnöthige Kostenhäufung zu verhindern, haben sich denn die Verpflichteten mehrerer Orte gemeinschaftlich gegen die Berechtigten durch Erhebung von Negatorienklagen aufzutreten genöthiget gesehen.

In dessen Folge sind wir mit unserem Gutsherrn auf Wiederoda in Ablösungsunterhandlungen getreten, ein Receß aber ist bisher darauf noch nicht abgeschlossen worden.

Deshalb aber und weil wir, wenn auch nicht auf ganz unentgeltlichen Wegfall des Lehngeldes, doch auf mildernde Bestimmungen bei dessen Ablösung hoffen dürfen, glauben wir keine Fehlbitte zu thun, wenn wir uns erlauben an die hohe Ständeversammlung die Bitte gelangen zu lassen:

dahin, daß bei der neuen das Lehngelder-Erhebungsrecht betreffenden Gesetzgebung alle nach dem Normaljahre /Bl. 46b/ 1550 anders, als durch doppelseitigen Vertrag erworbene derartige Rechte als mißbräuchlich und gesetzwidrige Anmaaßung unentgeltlich in Wegfall gebracht werden und daß bis nach Erlassung der diesfallsigen neuen Gesetze, alle bis jetzt, jenes Befugnisses halber anhängigen Prozesse und die darauf gestützten Ablösungsunterhandlungen völlig sistiret werden, zu wirken.

Der erste Theil dieses unseres devoten Gesuchs dürfte auch noch dadurch unterstützt werden, daß die Acquisitir-Verjährung ein, aus einen fremden Gesetzgebung herübergezogenes Institut ist, daß der, der Rechte Unkundige vor der Theorie dieses Instituts auch nicht die entfernteste Kenntniß hat, und, daß diese Theorie durch mehrere, aller Grundsätzen des Rechts und der Beweistheorie entgegenlaufenden Ausnahmegesetzen überdieß noch völlig corrumpiret worden ist.

Außer der Lehngelderlast sind wir /Bl. 47/ auch noch mit einer großen Menge anderer, aus dem Feudal- und Hörigkeitsverhältnisse herrührenden an die Rittergutsherrschaft zu Wiederoda zu zahlenden und zu gewährenden Realabgaben uns Lasten bedrückt, die in der Beifüge hinsichtlich des einen Guts speciell aufgezählet worden sind.

Wenn diese Lasten und Abgaben nicht nur die Grundsteuern, ja mehr noch als die Hälfte des Gutswerths übersteigen, so liegt es auch nahe, wenn wir wünschen, daß uns hierunter Erleichterung

zufließen möchte.

Bei Einführung des neuen Grundsteuersystems und bei Repartition der Steuer-Einheiten, sind aber diese Abgaben, wodurch der Rein-Ertrag der Grundstücke, nach welchem die Repartition erfolgt ist, sehr bedeutend gemindert wird, gänzlich unberücksichtigt geblieben und von der Summe jenes Werthes durchaus nicht in Abzug gebracht worden.

Stehet nun dieses schon an sich mit /Bl. 47b/ allem Recht und der Billigkeit in Widerspruch, so läuft sie auch der früheren Steuer-Verfassung geradezu entgegen. Nach den damaligen billigen Grundsätzen dieser Verfassung, hatten sich die Grundstücksbesitzer selbst abzuschätzen und vom Ertragswerthe ihrer Besetzung, wie dies durch die Steuerausschreiben aus den 16. und 17. Jahrhundert belegt wird, alle und jede Reallasten zu kürzen und erst auf den hieraus sich ergebenden Reinertrag wurde die damalige Schocksteuer repartirt.

Durch die Nichtbeachtung dieser billigeren Maaßregeln bei der neuen Steuer-Regulirung ist denn für die Steuerpflichtigen der große Nachtheil entstanden, daß ihre dermaligen Steuerquoten das 6. 8. 10. und Mehrfache der früheren Schock- und Quatemberbeiträge betragen, ungeachtet sie nebenbei demnach immer fort die bedeutenden Gutsherrschaftlichen Abgaben fort zu entrichten haben.

Daß diese Mißverhältnisse den Wunsch nach einer Steuer-Revision und daß dabei

/Bl. 48/ die Reallasten der zu besteuern den Grundstücke berücksichtigt werden mögen, sehr lebhaft in uns erwecken müssen, ist daher gewiß sehr verzeihlich und wir erlauben uns daher an die hohe Stände-Versammlung das submissee Gesuch zu richten:

eine Steuer-Revision und daß bei künftiger Steuer-Repartition die Reallasten berücksichtigt und von der Ertragssumme der Grundstücke gekürzt worden, hochgeneigt in Antrag zu bringen.

Die wir in größter Hochachtung beharren.

Liptitz und Mannewitz, den 26. Februar 1849.

Ad. Graichen.

Friedrich Wilh. Nicolai.

(35 Unterschriften folgen.)

/Bl. 49/ (Beilage) Pferdnerguth. 666 Steuer-Einheiten.

Nr. 15 des Brandversicherungs-Catasters. Dazu gehören Wohn- und Wirtschaftsgebäude Nr. 15a des Flurbuchs und folgende Flurstücke : Nr. 15b, 29, 64, 66, 67, 92, 93, 99, 108, 122, 145, 146, 147, 153, 200, 220, 225, 252, 263, 272, 301, 313, 326, 332, 344, 356, 364 des Flurbuchs.

Hierzu Nr. 298, 299, 332, 337, 370 des Flurbuchs von Mannewitz.

Davon sind zu entrichten:

56 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. jährliche Rente laut Receß vom 30. 9. 1839,

-- Thlr. 25 Gr. 2 Pf. dergleichen laut Receß vom 30. 3. 1844,

3 Thlr. -- Gr. -- Pf. dergleichen laut Receß vom 20. 1. 1845,

3 Thlr. 14 Gr. 4 Pf. dergleichen laut Receß vom 30. 9. 1845,

10 Thlr. 25 Gr. 6 Pf. dergleichen laut Receß vom 7. 6. 1847 an die Landrentenbank.

Lehnwaare nach fünf pro Cent der Kauf-

/Bl. 49b/ summe in jeden Veräußerungsfall an das Rittergut Wiederoda.

Der Besitzer widerspricht dem Eintrage der Lehnwaare.

Acta Reper. XII. 4. e. 175. Bl. 18.

-- Thlr. 28 Gr. -- Pf. jährliche Erbzinsen,

-- Thlr. 5 Gr. 1 Pf. jährliches Wachgeld an eben dasselbe.

-- Thlr. 14 Gr. -- Pf. jährliche Erbzinsen an das Rentamt

Grimma.

-- Thlr. 3 Gr. -- Pf. jährlicher Erbzins.

-- Schffl. 5 Mtz. Dresdener Maaß Korn,

1 Schffl. 4 Mtz. Dresd. Maaß Hafer jährlich an die Kirche in

Liptitz.

1 Schffl. 11 Mtz. Dresd. Maaß Korn,

-- Schffl. 6 Mtz. Dresd. Maaß Hafer jährlich dem Pfarrer daselbst.

-- Thlr. 3 Gr. 8 Pf. Siegeld,

-- Schffl. 1 Mtz. Dresd. Maaß Korn,

-- Schffl. 12 Mtz. Dresd. Maaß Hafer,

2 Brode jährlich dem Schullehrer.

/Bl. 50/ Besitzer.

Nr. 1. 19. Juni 1843 Friedrich Wilhelm Nikolai kaufte das Gut

von Christianen Sophien Junghanns um 4 715 Thlr. -- Gr. -- Pf.
lt. Kaufs vom 19. Juni 1843.

Kaufbuch v. J. 1828, Bl. 309b.

(注)

- (1) Bl. 42b の追記は次の通りである。Gruner. これは、この請願書を議員として読んだ49年ザクセン邦議会下院議員ベルンハルト・グルーナーのことである。彼(1813年頃生まれ、没年不明)はロホリツの弁護士で、領主裁判所長であった。彼は49年議会で地代償却問題を論じたが、49年6月にはマンハイムに亡命していた。Siegfried Schmidt, *Die Entwicklung der politischen Opposition im Königreich Sachsen zwischen 1830 und 1848*, Diss. Jena 1953, S. 71; Hellmut Kretzschmar/Horst Schlechte (Hrsg.), *Französische und sächsische Gesandtschaftsberichte aus Dresden und Paris 1848 - 1849*, Berlin 1956, S. 436-437.

下院〔への請願書〕第554号, 付録付き, 第四委員会〔への請願書〕第199号.

- (2) Bl. 42b. Lehngelderbefugnisses dessen Ablösung —— これを私は -befugnisses und dessen Ablösung と解する.
- (3) Bl. 49b. Siegergeld —— これを私は Seigergeld と解する.